

S T A D T L A H R

Bebauungsplan FINKENGARTEN

- Bebauungsvorschriften -

Den Bebauungsvorschriften liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) zugrunde.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Nebenanlagen, die der Versorgung mit Energie und Wasser dienen, sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig.

§ 2

Besondere bauliche Vorkehrungen

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche mit besonderen baulichen Vorkehrungen hat der Grundstückseigentümer vor einer Bebauung Bodenuntersuchungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit des Baugrundes durchführen zu lassen.

B) Festsetzungen gemäß § 73 Abs. 6 LBO:

§ 3

Garagen und Stellplätze

Die im Plan ausgewiesenen Flächen für Stellplätze dürfen nicht überdacht werden.

§ 4

Aufschüttungen

Aufschüttungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial vorgenommen werden, das keine wassergefährdende Stoffe enthält. Insbesondere die Verwendung von Bauschutt ist nicht zulässig, wenn er Holz-, Metall- oder Kunststoffteile enthält oder anderweitig wassergefährdend verunreinigt ist.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

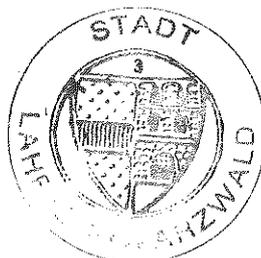
Anlagen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2, 28a und 33 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 29.04.1985

STADTPLANUNGSAMT



(Kasch)
Dipl.-Ing.



DER OBERBÜRGERMEISTER



(D i e t z)

Der Bebauungsplan wurde am
25.07.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 29.07.1985
Stadtplanungsamt



Kasch

(Kasch)
Dipl.-Ing.

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg f. B. den 11. JULI 1985



Kraepf